

Sie betrachten: GE westlich der Franz-Josef-Strauß-Brücke, 1. Änderung

Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3)
BauGB

Zeitraum: 17.07.2020 - 14.08.2020

Abwägungstabelle Stand: 16.11.2020

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Autobahndirektion Südbayern Erstellt am: 20.07.2020 Aktenzeichen: R1/A3-4622-R/018/19	Sehr geehrte Damen und Herren, zur Änderung des Bebauungsplanes "GE westlich der Franz-Josef-Strauß-Brücke" nehmen wir wie folgt Stellung: Belange der Autobahn werden durch die Änderung nicht berührt. Mit den Planungen besteht Einverständnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540 erstellt am: 21.07.2020 Aktenzeichen: 540 me	Keine Einwände bzw. Änderungen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410 Erstellt am: 17.07.2020 Aktenzeichen: 410 Ge	Sehr geehrte Damen und Herren, zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Bauverwaltung auf ihre E-Mails vom > 10.1.2019, 15:44 Uhr, Sehr geehrte Frau Fuchs, liebe Christina, bzgl. der von dir angesprochenen <input type="checkbox"/> Widmungsvereinbarung (=Widmungszustimmung?) darf ich dir Folgendes mitteilen: Nach Auffassung der Bauverwaltung entscheidet über die Widmung (und letztendlich auch über eine etwaige Widmungsfiktion nach § 2 Abs. 6a Satz 1 Bundesfernstraßengesetz) einer Bundesstraße die Oberste Landesstraßenbaubehörde (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz). Nach Art 62a Satz1 BayStrWG ist in Bayern das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (neu: Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr?) die Oberste Landesstraßenbaubehörde. Im vorliegenden Fall werden Gehweg und Bushaltestelle <input type="checkbox"/>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein Grundabtretungsvertrag zur Umwidmung der Bushaltestelle bzw. des Gehwegs wurde geschlossen. Das Verfahren ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

widmungsrechtlich sicherlich Teil der B 8. Somit müsste die Widmung (bzw. die Widmungsfiktion) von Gehweg und Bushaltestelle über das genannte Ministerium (ggf. i.V.m. dem Staatl. Bauamt und/oder der Regierung von Niederbayern) abgeklärt werden. Die entsprechenden staatlichen Behörden hätten nach Auffassung der Bauverwaltung dabei auch darzulegen, wie die jeweilige Widmungsvereinbarung (Widmungszustimmung) nach § 2 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz auszusehen hat.

Wir bitten, dafür Sorge zu tragen, dass auch der Bauverwaltung und der Dst. Straßen- und Brückenbau zu gegebener Zeit die erteilte Widmungszustimmung in Kopie zugeleitet wird, da die Straßenbaulast für den gewidmeten Gehweg dann bei der Stadt liegt.

> 5.4.2019, 18:02 Uhr und

E-Mail:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplanentwurf (20.3.2019) dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

1.) Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf.

2.) Für die Bauverwaltung ist nicht erkennbar, dass hier bestimmte Maßnahmen über einen städtebaulichen Vertrag zu regeln wären. Sollte sich die Bauverwaltung hier irren, möge man uns dies mitteilen.

3.) Im Vorfeld zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat es einen Schriftverkehr bzgl. einer Bushaltestelle/eines Gehweges gegeben. Auf diesen verweisen wir. Im Bebauungsplan selbst wird nur noch eine Bushaltestelle angesprochen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird weder auf die Bushaltestelle noch auf einen etwaigen Gehweg hingewiesen und auch nicht dargelegt, wie mit etwaigen Anlagen "umzugehen" wäre (Bau der Bushaltestelle und des Gehweges durch ??? mit Grundabtretung an ??? Veranlasser dieser Maßnahmen??? Widmungszustimmung für die entsprechenden Flächen???)

> 28.11.2019, 12:43 Uhr,
Sehr geehrte Frau Fuchs, liebe

	<p>Christina,</p> <p>ich darf in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich auf meine E-Mail vom 10.1.2019, 15:44 Uhr, hinweisen.</p> <p>Wenn im vorliegenden Fall eine Gehwegfläche an die Stadt abgetreten werden soll, dann ist für die Widmung dieser Fläche (als Teil der B 8) die Oberste Landesstraßenbaubehörde (Ministerium) zuständig. Baulastträger (Verantwortlicher für Bau- und Unterhaltslast der gewidmeten Gehwegfläche) wäre die Stadt Passau (DSt. Straßen- und Brückenbau i.V.m Bauhof).</p> <p>Wenn im vorliegenden Fall eine Gehwegfläche an die Stadt abgetreten werden soll, es aber zu keiner Widmung durch das Ministerium kommt, dann läge die Verantwortung für diese (private) Gehwegfläche grundsätzlich beim städtischen Liegenschaftsamt.</p> <p>Wenn die Gehwegfläche wegen der Vermeidung eines Grundabtretungsvertrages nicht an die Stadt Passau abgetreten werden soll, dann müsste □ damit eine Widmung durch die Oberste Landesstraßenbaubehörde stattfinden kann □ vorher eine entsprechende Widmungszustimmung des Grundstückseigentümers vorliegen. Die staatlichen Behörden hätten dabei dem Grundstückseigentümer auch darzulegen, wie die □Widmungsvereinbarung□ (= Widmungszustimmung) auszusehen hat.</p> <p>Eine Zuständigkeit der Bauverwaltung sehen wir derzeit nicht. Es ist uns auch nicht dargelegt worden, inwieweit wir hier ggf. einen städtebaulichen Vertrag abschließen sollten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>welche weiterhin Gültigkeit besitzen.</p>	
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung Erstellt am: 30.07.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Punkt Bodendenkmal wird in den Hinweisen des Bebauungsplans ist in Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege zu ändern. Ein</p>

	<p>unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de). Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Verweis auf das BayDSchG wird aufgenommen. Die Abkürzung DSCHG wird durch BayDSchG ersetzt.</p>
Bayernhafen GmbH & Co. KG	-	-
Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 31.07.2020 Aktenzeichen: BAULEITPLANUNG	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei finden Sie unsere Stellungnahme zu ihrem Planverfahren GE westlich der Franz-Josef-Strauß-Brücke, 1. Änderung. zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>folgt Stellung: In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungssachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 15,0 m zur Leitungssachse beträgt und bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Bitte beachten Sie den beigefügten Plan sowie unsere Sicherheitshinweise. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen das Kundencenter Vilshofen gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Bitte beachten Sie unsere</p>	<p>Die Leitungsschutzzone der 20-kV-Doppelfreileitung ist von 10 m auf 15 m zu erweitern.</p> <p>Die Freileitungen sind korrekt einzuzeichnen.</p> <p>Auf die Sicherheitshinweise der Bayernwerk AG, Vilshofen wird in den Hinweisen des Bebauungsplans „GE westlich der FSJ-Brücke“ 1.Änderung hingewiesen.</p>
--	--	--

	Sicherheitshinweise.	
Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 12	-	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau	-	-
Energie Südbayern GmbH Regional Center Arnstorf Erstellt am: 20.07.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen die o.g. Stadtplanung besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern/ESB.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Sandtner unter Tel. 08723/97870-13 gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen, Ihre Energienetze Bayern GmbH & Co. KG</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion Erstellt am: 27.07.2020 Aktenzeichen: SBR_20200727 Regensburger 55	<p>Erneute Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB/Bebauungsplan □GE westlich der Franz-Josef-Strauß-Brücke, 1. Änderung□, Gmk. Haidenhof</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Fuchs,</p> <p>in o. g. Angelegenheit verweise ich auf die Stellungnahme vom 28.04.2019 im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, welche ich Ihnen gerne nochmals zukommen lasse.</p> <p>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit:</p> <p>1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch</p>	<p>Die Stellungnahme wird soweit im Bauleitplanverfahren möglich berücksichtigt. Weiteres wird im Baugenehmigungsverfahren bzw. mittels Brandschutzgutachten beachtet. Eine ausreichende Löschwasserversorgung wird durch die Stadtwerke Passau GmbH sichergestellt. Weiteres wird im Baugenehmigungsverfahren bzw. mittels Brandschutzgutachten beachtet.</p> <p>Die geforderte Löschwassermenge ist in einem Löschwasserbehälter bereitzustellen. Im Bebauungsplan wird ein Standortvorschlag eingezeichnet. Der Löschwasserbehälter ist spätestens bis zur Fertigstellung der Erweiterungsmaßnahme Norma durch die Stadtwerke zu errichten und in Funktion zu setzen. Das Vorhaben wird durch Stellung einer Grunddienstbarkeit (Grundstückseigentümer) abgesichert.</p>

(Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den Grundschatz (in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405) und zur Sicherstellung eines ggf. darüber hinaus gehenden Löschmittelbedarfs für den objektbezogenen Brandschutz unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ist sicherzustellen. Danach ist vorliegend unter Heranziehung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Gewerbegebiet) von 96 m³/h für zwei Stunden für den Grundschatz auszugehen (entspricht 1.600 l/min). Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis (= tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg.

Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände maximal 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden.

Soweit eine ausreichende Löschwassermenge allein aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht sichergestellt werden kann, sind ergänzend dazu ausreichend dimensionierte unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 erforderlich und zu errichten. Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasserentnahmestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebecken abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) nicht jederzeit und ganzjährig eine ausreichende Mindest-Löschwassermenge gewährleistet werden kann.

Für den Nachweis der

	<p>Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenmessungen an kritischen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen.</p> <p>3. Geeignete Löschwasserrückhaltesysteme sind sicherzustellen.</p> <p>4. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten <input type="checkbox"/>Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr<input type="checkbox"/> (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist. Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiachsiges Müllfahrzeug gemäß <input type="checkbox"/>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen<input type="checkbox"/> heranzuziehen sind).</p> <p>Die etwa notwendige Anleiterbarkeit durch Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter) ist ebenso besonders zu berücksichtigen wie die etwa notwendige Aufstellung von Drehleitern im Hinblick auf das Schutzziel wirksame Löscharbeiten.</p>	
<p>Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	-	-
Stadt Passau: Hochbau, Dst. 420 Erstellt am: 20.07.2020 Aktenzeichen: PK	Keine Einwände!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau Erstellt am: 17.08.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Frau Fuchs, zu obigem Projekt haben wir keine Einwendungen. Wir wünschen den Projektbeteiligten viel Erfolg! Beste Grüße,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 17.08.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg</p> <p>Stadt Passau - Dienststelle Stadtplanung - Christina Fuchs Rathausplatz 3 94032 Passau</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00876617 E-Mail: http://TDR-S- Bayern.de@vodafone.com Datum: 04.08.2020 Stadt Passau, Bebauungsplan "GE westlich der Franz-Josef-Strauß- Brücke, 1. Änderung", Gmkg. Heining</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.07.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland Zeichenerklärung Vodafone Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</p> <p>Freundliche Grüße</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich, da nicht Gegenstand der gegenwärtigen Bauleitplanung.

	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	
<p>Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150</p>	-	-
<p>Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210</p>	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	-
<p>Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau</p>	-	-
<p>Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 10.08.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt den genannten Bebauungsplan zu ändern, um die Erweiterung eines bereits bestehenden Discounters zu ermöglichen. Hierzu wurde von der höheren Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 13.05.2019 Stellung genommen und grundsätzliche Zustimmung signalisiert. Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Hinweise Aus hiesiger Sicht bilden die untergeordneten Einheiten (Bäcker und Metzger) eine Funktionseinheit mit dem Discounter (vgl. BVerwG 4. Senat, Urteil vom 24. November 2005, Az: 4C14/04).</p> <p>Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z. B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z. B. Download -Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird das Verfahren ein-gestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung.</p>	Die Stellungnahme sowie der Hinweis werden zur Kenntnis genommen und eine Ergänzung vorgenommen.
<p>Regionaler Planungsverband, Donau Wald</p> <p>Erstellt am: 13.08.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahmen (siehe Anhang).</p> <p>Anhang: Keine Einwendungen.</p> <p>Anlagen Neue Datei vom 13.08.2020 um 08:41:09 Uhr (s_97949_stellungnahme_passau.pdf)</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH	-	-
Staatliches Bauamt Passau Hochbau L1	-	-
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am: 17.08.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Zum o.g. Bebauungsplan wurde bereits eine Stellungnahme abgegeben. die btl. Stellungnahme bleibt weiterhin aufrechterhalten und gilt sinngemäß für die erneute Auslegung. Abstand zur Bundesstraße: Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Bundesstraße 8 ist folgender Abstand einzuhalten. bis Erweiterung best. Gebäude plangemäß ca. 40 m Bei Beachtung vorstehender Angabe sowie der o.g. Stellungnahme bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Passau keine Bedenken.	Der Fahrbahnrand der B9 und deren Anbauverbotszone von 40 m sind einzutragen und werden nur an einer Ecke geringfügig überschritten. Das Bestandsgebäude auf dem Grundstück weist jedoch einen wesentlich geringeren Abstand zur Staatsstraße auf als beispielsweise das Media-Center auf selben Grundstück oder Spedition und Logistik auf dem Nachbargrundstück im Westen. Das staatliche Bauamt hat nach Nachfrage daraufhin gewiesen, dass keine Bedenken bestehen, da diese Regelung nur bei Ortsdurchfahrten gilt.
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450 Erstellt am: 20.07.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtgestaltung, Altstadtfragen - Dst. 530 Erstellt am: 13.08.2020 Aktenzeichen: 530 RF	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Stadtgestaltung werden keine Einwände erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
Stadtwerke Passau GmbH Erstellt am: 12.08.2020 Aktenzeichen: b20046/al	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Gas- und Wasserversorgung ist vorhanden bzw. sichergestellt. Eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten ist möglich. Die Versorgung der Erweiterung des Einkaufsmarktes mit elektrischer Energie ist grundsätzlich gewährleistet. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die über das Bauvorhaben führenden Mittel- und Hochspannungsfreileitungen, welche im Eigentum der Stadtwerke bzw. des Bayern werkes (110 kV - Freileitung) stehen. Es sind hierbei die entsprechenden Mindestabstände gemäß VDE, Bauordnung und der jeweiligen Versorgungsunternehmen usw. einzuhalten. Auskunft hierüber geben die jeweiligen Versorgungsunternehmen.	Die Stellungnahme der Stadtwerke Passau GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf die Mindestabstände ist in den Hinweisen aufzunehmen.

	<p>Auskünfte zur Löschwasserversorgung erhalten Sie unter loeschwasser@stadtwerkepassau.de.</p> <p>Anlagen Neue Datei vom 12.08.2020 um 10:35:43 Uhr (s_97865_b20046.pdf)</p>	
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470</p> <p>Erstellt am: 31.07.2020 Aktenzeichen: 470-20 Ko</p>	<p>Unter Punkt 2.9 sind die Wörter "des Aggregates" zu ergänzen. Richtig muss es heißen: [...] und der Schalleistungspegel des Aggregates des Metzgers ist [...]</p>	<p>Punkt 2.9 in den Festsetzungen des Bebauungsplans ist um die Wörter „des Aggregats“ zu ergänzen.</p>
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470</p>	-	-
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 13.08.2020 Aktenzeichen: 470-Stü</p>	<p>Für die Entsorgung des auf dem Areal bzw. der Fl.Nr. 159, Gmkg. Heining anfallenden Dach- bzw. Oberflächenwassers über acht Rigolen in das Grundwasser wurde mit Bescheid der Stadt Passau, Dst. Umweltschutz, vom 10.07.2020, Az. 470-431 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die Bemessung der Rigolen erfolgte aufgrund der jeweils angeschlossenen befestigten Flächen. Vom Vorhabensträger ist darzulegen, ob bzw, welche Änderungen sich durch die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche an den Einzugsflächen ergeben, die den einzelnen Rigolen zugeordnet sind, damit entschieden werden kann, ob eine Änderung des Wasserrechtsbescheids erforderlich ist.</p>	<p>Durch die Erweiterung wird versickerungsunfähige Fläche entfernt. Es kommt zu keinen signifikanten Mehrflächen hinsichtlich Versiegelung. Die Rigolen werden durch die Erweiterung weniger. Hier ist zu klären wie dieser Verlust zu kompensieren ist. Dies hat in der Eingabeplanung mit einem Entwässerungsplan zu erfolgen.</p>
<p>Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520</p>	-	-
<p>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau Erstellt am: 14.08.2020 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-32280/2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Mit der erneuten Beteiligung haben sich keine neuen wasserwirtschaftlichen Aspekte ergeben:</p> <p>Altlasten Wie aus unserem Schreiben vom 24.05.2011 hervorgeht, wurden im Bereich des o.g. Bebauungsplans Flächen (Fl.-Nrn. 55, 159, 159/6, alle</p>	<p>Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau wird zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen der Bauausführung entsprechend berücksichtigt (siehe Hinweis Bplan).</p>

	<p>Gemarkung Heining) aufgrund der früheren Nutzung ins Altlastenkataster aufgenommen. Im Jahr 2010 wurde durch Ausbau und ordnungsgemäße Entsorgung kontaminiertes Erdreich mit einem Schadstoffgehalt > Z2 entfernt. Kontaminationen bis zu einer Schadstoffklasse Z1.1 konnten im Boden verbleiben, da hiervon aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten waren [□]. Einer vollständigen Sanierung mit Entfernung aller Schadstoffe wurde das Grundstück nicht unterzogen. Die betroffenen Flächen können somit nur nutzungsorientiert aus dem Altlastenkataster entlassen werden [□].</p> <p>Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist die Stadt Passau bzw. das WWA Deggendorf zu informieren. Des Weiteren ist eine Versickerung im Bereich der vorhandenen Altlast nicht zustimmungsfähig.</p> <p>Hochwasser Sofern mehrstöckige Tiefgaragen oder Keller geplant sind, ist bei Hochwasser mit einem entsprechenden Grundwasseranstieg zu rechnen. Das Grundstück liegt weder im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, noch im Bereich HQ extrem.</p>	
<p>Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt, am: 21.07.2020 Aktenzeichen: III/S</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Es bestehen keine für die Müllabfuhr relevanten Änderungen. Wir verweisen daher auf unsere 1. Stellungnahme vom 18.04.2019.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 09903/920-423 gerne zur Verfügung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>